



Gemeinde
REILINGEN

Rhein-Neckar-Kreis

1. Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Jugendgemeinderates in Reilingen (Jugendgemeinderatswahlordnung – JGRWO)

Aufgrund der §§ 4 und 41a der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GBl. S. 1095, 1098), hat der Gemeinderat der Gemeinde Reilingen am 19.02.2024 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Die Jugendgemeinderäte werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen im Alter von 13 bis 19 Jahren, die ihren Hauptwohnsitz in Reilingen haben (aktives Wahlrecht). Stichtag ist der letzte Wahltag.
- (3) Wählbar sind alle Jugendlichen, die das aktive Wahlrecht nach Absatz 2 besitzen (passives Wahlrecht). Stichtag ist der letzte Wahltag.

§ 2 Zusammensetzung, Amtszeit

- (1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 9 Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit der Jugendgemeinderäte beträgt 2 Jahre. Der Bürgermeister kann bewirken, dass die Amtszeit der Jugendgemeinderäte bis zur Zusammenlegung der Jugendgemeinderatswahl mit einer ohnehin im Wahljahr durchzuführenden Wahl um maximal 3 Monate verlängert wird.

§ 3 Wahltag, Wahlzeit

Wahltag, Wahlzeit, Wahlräume und Stimmbezirke werden durch den Bürgermeister bestimmt. Er ist berechtigt, die Wahl mit einer ohnehin durchzuführenden allgemeinen Wahl zu verbinden.

§ 4 Bekanntmachung der Wahl

Die Wahl des Jugendgemeinderates hat der Bürgermeister 6 Wochen vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen.

§ 5 Bewerbung

- (1) Bewerbungen für die Wahl zum Jugendgemeinderat können frühestens am Tag nach der Bekanntmachung bis spätestens zum festgesetzten Bewerbungsende beim Bürgermeister schriftlich eingereicht werden.
- (2) Eine Bewerbung muss Name, Vorname, Geburtsjahr und Anschrift des Bewerbers sowie dessen Einverständnis beinhalten; bei noch nicht Volljährigen die Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten. Sie kann den Zusatz, Schüler, Auszubildender, Student oder ähnliches sowie ein Lichtbild enthalten.
- (3) Bewerbungen sind ungültig, wenn sie nicht innerhalb der Einreichungsfrist beim Bürgermeister eingegangen sind, einen nicht wählbaren Bewerber oder nicht die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben enthalten oder Angaben nicht lesbar sind.
- (4) Bei mangelbehafteten Bewerbungen ist, soweit möglich, innerhalb der Bewerbungsfrist Gelegenheit zur Behebung der Mängel einzuräumen. Im Fall der Zurückweisung eines Bewerbers wird die Entscheidung unter Angabe der Gründe mitgeteilt.
- (5) Die zugelassenen Bewerber sind öffentlich bekannt zu machen. Über alle zugelassenen Bewerber wird eine Liste erstellt. Über den Listenplatz entscheidet das Los.

§ 6 Wahlvorstände

- (1) Der Bürgermeister bildet für die Wahl einen Wahlvorstand, der die Wahlhandlung leitet und das Wahlergebnis feststellt. Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Hilfskräfte können hinzugezogen werden. Wahlbewerber dürfen nicht zu Mitgliedern des Wahlausschusses berufen werden.
- (2) Werden mehrere Stimmbezirke gebildet, so wird für jeden Stimmbezirk durch den Bürgermeister ein Stimmbezirksausschuss gebildet. Werden die Wahlen des Jugendgemeinderates am gleichen Tage wie andere von der Gemeinde vorzunehmenden Wahlen durchgeführt, so kann der Bürgermeister die für die anderen Wahlen beauftragten Wahlvorstände bzw. Stimmbezirksausschüsse mit der Durchführung der Wahl des Jugendgemeinderates beauftragen.

§ 7 Wählerverzeichnis

- (1) Alle Wahlberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis einzutragen.
- (3) Eine öffentliche Auslegung des Wählerverzeichnisses unterbleibt.

§ 8 Stimmzettel

Die Stimmzettel enthalten Namen, Vornamen, Geburtsjahr sowie den Wohnort der Bewerber in der Reihenfolge gemäß § 5 Absatz 5.

§ 9 Öffentlichkeit

Die Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 10 Stimmabgabe

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Jedem Bewerber können bis zu 3 Stimmen gegeben werden.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt auf amtlichen Stimmzetteln durch positive Kennzeichnung der Bewerber.
- (3) Briefwahl wird zugelassen. Die Briefwahlunterlagen müssen nicht beantragt werden, sondern werden mit der Wahlbenachrichtigung versandt.
- (4) Zur persönlichen Stimmabgabe hat der Wahlberechtigte seine Wahlbenachrichtigung oder einen Pass/Personalausweis/Kinderausweis/Schülerausweis/MAXX-Ticket vorzulegen.

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Sitze im Jugendgemeinderat werden nach der Höchstzahl der erreichten Stimmen vergeben.
- (2) Die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, werden in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen zu Ersatzpersonen.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Losverfahren wird vom Wahlausschuss durchgeführt.
- (4) Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand ermittelt, der vom Bürgermeister hierzu bestimmt wurde. Das Wahlergebnis ist öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Die gewählten Bewerber werden benachrichtigt und aufgefordert, binnen zwei Wochen zu erklären, dass sie bereit sind, ehrenamtlich im Jugendgemeinderat mitzuwirken. Wird die Bereitschaft zur ehrenamtlichen Mitwirkung abgelehnt, rückt der als nächster Ersatzbewerber festgestellte Bewerber nach. Dies gilt auch, wenn eine Äußerung innerhalb der Erklärungsfrist und einer weiteren Nachfrist von einer Woche unterbleibt.

§ 12 Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Aus dem Jugendgemeinderat scheidet aus, wer seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Reilingen aufgibt.
- (2) Erreicht ein Mitglied des Jugendgemeinderates während seiner Amtszeit die Altersgrenze bleibt er bis zum Ablauf seiner Amtszeit im Amt.
- (3) Für ausscheidende Mitglieder rückt der als nächster Ersatzbewerber festgestellte Bewerber nach. Ist kein Ersatzbewerber vorhanden, kann der Jugendgemeinderat mehrheitlich beschließen, dass die betroffene Person weiterhin Mitglied des Jugendgemeinderates bleibt. Die Mitgliedschaft endet dann bei der nächsten anstehenden Jugendgemeinderatswahl.
- (4) Der Jugendgemeinderat stellt fest, ob die Voraussetzungen für ein Ausscheiden und für das Nachrücken gegeben sind.

§ 13 Geltung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sollen soweit als möglich die Bestimmung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung angewandt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reilingen, 19.02.2024

Gez. Stefan Weisbrod
Bürgermeister

Hinweis:

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Wahlordnung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung, ist gem. § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.